



228

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 351 Gs 763/00

10548 Berlin, den 1. 3. 2000
Turmstr 91
Fernruf: 90 14 - 3674

In der Ermittlungssache gegen

1.

2.

wegen Gewaltdarstellung u.a.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin - 75 Js 160/99 - vom 21. 2. 2000 gemäß §§ 74 StGB, 111b Abs. 1, 111m, 111n StPO die Beschlagnahme der nachgenannten Videofilme und CD Rom's: siehe Anlage angeordnet und darüber hinaus angeordnet, dass sich die Beschlagnahme auf alle Exemplare erstreckt, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Verbreitung mitwirkenden Personen befinden sowie auf der öffentlich ausgelegten und beim Verbreiten durch Versenden und nicht dem Empfänger ausgehändigten Exemplaren erstreckt.

Die Beschlagnahme vorbezeichneteter Gegenstände erstreckt sich auch auf die zur Herstellung der Videofilme und CD-Rom's gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, Platten, Formen, Drucksätze, Druckstücke, Negative, Matritzen oder Masterbänder.

Es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die nachgenannten Filme und CD-Rom's eingezogen und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung verwendeten Gegenständen angeordnet wird, da sie einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes (§ 131 StGB) verwirklichen würde (§ 74 StGB).

[REDACTED]
U. m. A.
der StA Bln.
zurückgesandt.
10548 Berlin
AG Tiergarten, Abt. 351

6. MRZ. 2000
2 Bd. A + Sonderbd. I + II

119

a) „Beautiful Girl Hunter“, 229

Sonderband

Be 1-4

Hersteller: Japan Shock Video,

Vertrieb: P.O. Box 12117,

3501 AC Utrecht/Niederland,

Originalfassung mit niederländischen Untertiteln

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits durch Beschluss des Amtsgerichts München zu 443 Gs 182/86 bundesweit beschlagnahmten Videofilm „Exzesse im Folterkeller“. Es wird zum Inhalt der gewaltverherrlichenden Szenen auf den Beschluss des Amtsgerichts München Bezug genommen (Bl. 4 R. Sonderband I). Der Film erhält durch die dort aufgeführten Sequenzen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung des Filmes „Beautiful Girl Hunter“ gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

Sonderband

b) „Cannibal Ferox“

I 38 5-9

Video-Farbfilm,

Vertrieb: ASTRO Distibution GmbH,

34117 Kassel, Königstor 43,

Bestell-Nr.: NF 21808-VI,

Ausgabe: 1998

Regie: Umberto Lenzi,

Darsteller: John Morgan, Lorraine de Selle, Brien Redford u.a.

Es handelt sich bei diesem Film um eine inhaltsgleiche Fassung des bereits durch die Entscheidung des Amtsgerichts München 443 Ds 465b 170331/86 bundesweit beschlagnahmtes Exemplares. Zudem ist durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten 351 Gs 242/99 die Beschlagnahme des ebenfalls inhaltsgleichen Exemplars der Firma Video-Farbfilm, Vipco Video, Vertrieb, unbekannt, Bestell-Nr. VIP 076, angeordnet worden.

Es wird zum Inhalt der gewaltverherrlichenden Schriften auf den Beschluss des Amtsgerichts München Bezug genommen. Der Film erhält durch die dort bereits

26

beschriebenen Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

230

(c)

c) „Day of the Dead“

18.10.-19

Front Video,

Sendung:

Produktion: PolyGram England,

Bestell-Nr. 086 878 3,

Ausgabe: Unbekannt

(indiziert am 29. Juli 1995 BAnz. Nr. 141),

englische Originalfassung

Der Film „Day of the Dead“ entspricht dem bereits durch Beschluss des Amtsgerichts München 443 Gs 185/90 bundesweit beschlagnahmten Film „Zombie 2 – Das letzte Kapitel“.

Der Videofilm „Day of the Dead“ enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Folterungs- und Tötungsszenen. Durch die dargestellten Gewalt- und Tötungs-handlungen versucht der Film, seine Anziehungskraft auf den Betrachter zu gewinnen. Der Film besteht ausschließlich aus brutalen, grausamen und geschmacklosen Szenen. So werden in Szenen des Filmes gezeigt, wie anderen Menschen Schmerzen und Qualen zugefügt werden bis hin zur Zerstückelung der Körper.

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München hinsichtlich der Beschreibung der gewaltverherrlichen Szenen Bezug genommen.

Es sind zusätzlich folgende gewaltverherrliche Szenen in dem Film vorhanden:

- 56.56 min. durch einen Zombie wird einer der menschlichen Gruppe Angehöriger angegriffen. Dabei wird der Hals aufgerissen. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen,
- 58.52 min. einem Mitglied der Gruppe wird die Hand abgehackt. Der Stumpf ist in Nahaufnahme längere Zeit zu sehen.
- 84,24 min. ein Gruppenmitglied wird durch Zombies zerrissen. Dabei wird der Körper geteilt. Das Unterteil wird weggezogen, der Kopf langsam vom Körper getrennt. Danach sieht man in Nahaufnahme, wie die

261

Zombies die Gedärme des Menschen essen und die Knochen verteilen.

231

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

Sacharbeit
De 14 - 19

d) „Day of the Dead“
O Inhalt: DDM - Video Belgien

2300 Minuten

Bestrafung und Ausgabe Unschuld

Der Film entspricht dem durch das Amtsgericht München 443 Gs 185/90 bundesweit beschlagnahmten Film „Zombie 2 – Das letzte Kapitel“.

Der Videofilm „Day of the Dead“ enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Folterungs- und Tötungsszenen. Durch die dargestellten Gewalt- und Tötungs-handlungen versucht der Film, seine Anziehungskraft auf den Betrachter zu gewinnen. Der Film besteht ausschließlich aus brutalen, grausamen und geschmacklosen Szenen. So werden in Szenen des Filmes gezeigt, wie anderen Menschen Schmerzen und Qualen zugefügt werden bis hin zur Zerstückelung der Körper.

Der Film erhält des weiteren gewaltverherrlichenden Charakter durch die nachfolgenden Szenen:

- 56.56 min. durch einen Zombie wird einer der menschlichen Gruppe Angehöriger angegriffen. Dabei wird der Hals aufgerissen. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen,
- 58.52 min. einem Mitglied der Gruppe wird die Hand abgehackt. Der Stumpf ist in Nahaufnahme längere Zeit zu sehen.
- 84,24 min. ein Gruppenmitglied wird durch Zombies zerrissen. Dabei wird der Körper geteilt. Das Unterteil wird weggezogen, der Kopf langsam vom Körper getrennt. Danach sieht man in Nahaufnahme, wie die Zombies die Gedärme des Menschen essen und die Knochen verteilen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

e) „Bio Omega“

Video-Farbfilm,

De 20-24

Vertrieb: ASTRO Distribution GmbH,

Sonderabdruck

34117 Kassel, Königstor 43,

Bestell-Nr. NF 29909-VI,

Ausgabe: 1998,

Deutsche Fassung

232

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bundesweit beschlagnahmten Film „Sado – Stoß das Tor zur Hölle auf“, der durch Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München 451 Gs 61/87 bundesweit beschlagnahmt worden ist.

Der Film enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Tötungsszenen. In dem Film werden Szenen gezeigt, wie anderen Menschen Schmerzen und Qualen zugefügt werden.

Im Einzelnen sind in dem Film folgende gewaltverherrlichende Szenen vorhanden:

- 30. min. einer jungen Frau, welche vorher bereits bestattet und wieder ausgegraben wurde, wird der Bauchraum geöffnet mit einem Skalpell. In Nahaufnahme wird diese Öffnung gezeigt.
- 31. min. Die Gedärme dieser Frau werden entnommen und ebenfalls gut sichtbar und in Nahaufnahme in einen Eimer geschmissen.
- 32. min. Der Hauptdarsteller in dem Film „Frank“ genannt und ehemaliger Liebhaber dieser Frau entnimmt dieser das Herz und verspeist es. Dabei ist in Nahaufnahme zu sehen, wie das Blut an seinen Mundwinkel an seinem Körper herunter läuft.
Unmittelbar danach führt er zwei Schläuche in die Nase der Frau ein und zieht mit einer Vakumpumpe das Gehirn der Frau heraus. Auch diese Handlungen sind in Nahaufnahmen zu sehen.
- 36. min. Einer anderen jungen Frau, welche dieser „Frank“ mit ins Haus genommen hat und die nun die präparierte Leiche sieht, reißt er mit einer Zange einzeln und nacheinander die Fingernägel heraus.
Unmittelbar danach ersticht er das Mädchen.
- 45-48. min. Die Leiche der zuletzt getöteten Frau wird durch die Stiefmutter des „Frank“ mit einem Fleischerbeil zerstückelt.

? ?

Diese Leichenteile werden einzeln gezeigt und dann in eine dort befindliche Badewanne geworfen.

Zwischenzeitlich wurde diese Badewanne mit Salzsäure gefüllt. Gezeigt wird, wie die Leichenteile sich langsam zersetzen.

- 60. min. Einer weiteren jungen Frau, welche der „Frank“ kennenlernt und mit nach Hause nimmt, wird durch diesen die Kehle durchgebissen. Auch diese Handlung wird in Nahaufnahme gezeigt. Anschließend wird die Leiche in einem Ofen verbrannt.

Es wird im Übrigen auf den Beschluss des Amtsgerichts München 451 Gs 61/87 Bezug genommen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

Schlesse f(0) BLOODY MOON „Die Säge des Grauens“

Bez - 30

Video Farbfilm,
Divisori-Video Vertrieb,
70437 Stuttgart

Es handelt sich um einen inhaltsgleichen mit dem zur bundesweiten Beschlagnahme ausgeschriebenen Videofilm „Die Säge des Todes“ aufgrund des Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts München 451 Gs 98/86.

Es wird dort auf die in dem Beschluss des Amtsgerichts München dargestellten Szenen Bezug genommen. Der Film beurteilt sich zudem als gewaltverherrlichend durch folgende Szenen:

Bandzählwerk

Vorschau: Ein im Gesicht entstellter Mann bringt, im Affekt, mit einer Schere eine Frau um, indem er mehrfach unkontrolliert in den Oberkörper der Frau einsticht.

- 2007 Ein Frau wird von hinten mit einem Messer erstochen. Man sieht, wie sich das Messer von hinten durch die entkleidete Brust der Frau bohrt und dort stecken bleibt.
- 3000 In einem Marmorwerk wird eine Frau auf einem Marmorblock gefesselt. Anschließend wird der Frau mit einer großen Marmorsäge (Kreissäge), langsam der Kopf abgesägt. (Großaufnahme ca. 1 sek.) Der Kopf fällt runter, beim Zurücklaufen des Sägeblatts sieht man den Körperstumpf, der blutet. Schnitt auf dem am Boden liegenden Kopf (Anmerkung in eigener Sache, schlechte Spezialeffekte, man sieht den „Umschnitt“ auf den Plastikkopf).
- 3100 Ein kleiner Junge wird von dem Täter mit einem Wagen überfahren, nachdem der Junge zuvor den Mord an der Frau im Marmorwerk beobachten konnte. Die Tat selbst kann nicht gesehen werden, sondern durch den Schnitt und Ton wird dem Zuschauer die Tat suggeriert. Danach sieht man einen Körper am Straßenrand liegen.
- 3528 Eine junge Frau wird mit einer großen Schmiedezange erwürgt.
- 3632 Der abgetrennte Kopf, der zuvor erwürgten Frau, wird im Bett der Hauptdarstellerin liegend in Großaufnahme gezeigt. Unmittelbar danach findet die Hauptdarstellerin eine zuvor ermordete Frau im Kleiderschrank hängend verpackt in einer Plastiktüte. Gleich nach dieser Szene findet sie eine Frauenleiche, die von einem Haken von der Decke baumelt.
- 4120 Die Hauptdarstellerin tötet eine männl. Person, indem sie im Verlauf eines Zweikampfes dem Mann eine Schere langsam durch den Hals sticht.
(Großaufnahme)
- 4152 Frau findet in einem Zimmer eine Leiche, die in einem Rollstuhl sitzt. Nachdem sie die Leiche umdreht, wird in Großaufnahme das verbrannte, entstellte Gesicht der Frauenleiche für ca. 2 sek. gezeigt.
- 4185 Frau tötet mit einer elektrischen Heckenschere einen Mann, indem sie mit der Heckenschere dem Mann in den Oberkörper schneidet. Danach sieht man das Opfer am Boden liegen mit einer großen blutenden Wunde im Oberkörper.

26
235

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass die Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

Sonderkdi

D 31 - 35

g) „La Montagna del dio Cannibale“
 Vertrieb: Astro Records & Filmworks,
 34117 Kassel, Königstor 43,
 Bestell-Nr.: NF 22303,
 Ausgabe: 1998
 Regie: Luciano Martino,
 Darsteller: Ursula Andress, Stacy Keach, Claudio Cassinelli u.a.

zu weiß film der kannibalen

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits bundesweit beschlagnahmten Film „Die weiße Göttin der Kannibalen“ durch Beschluss des Amtsgerichts München 451 Gs 193/87. Dabei handelt es sich um folgende gewaltverherrlichende Szenen; *die in dem Film dargestellt sind:*

- 38. min. Durch einen maskierten Eingeborenen, wird einem Träger, welcher sich auf der Flucht befindet, mit einem Buschmesser der Kopf abgeschlagen. Der wegfliegende Kopf sowie auch der Stumpf des Körpers wird in Nahaufnahme gezeigt.
- 52. min. Eine Eingeborene, die den Geschlechtsakt mit einer männlichen Person ausführt, wird von hinten mit einem Speer durchbohrt.
(Nahaufnahme)
- 86. min. Einem Vergewaltiger wird das Geschlechtsteil abgeschlagen und danach wird er erstochen.
- 91. min. Der Zwerg MANULO wird gegen einen Felsen geworfen, dabei ist zu sehen, wie sich die Schädeldecke ablöst. Die geöffnete Schädeldecke wird über längere Zeit gezeigt.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

206

236

h) („L'Aldila“

Be 36-41

Vertrieb: Astro Records & Filmworks,

34117 Kassel, Königstor 43,

Sonder buß

Bestell-Nr. NF 21909-VI,

Ausgabe: 1998

*wird im Videostore
verkauft.*

Regie: Lucio Fulci,

Darsteller: Katherine MacColl, David Warbeck, Sarah Keller u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem durch das Amtsgericht München 451 Gs 46/86 bundesweit beschlagnahmten Film „Geisterstadt der Zombies“. Es sind folgende gewaltverherrlichende Szenen in dem Film vorhanden:

Im Vorspann dringt eine Gruppe von Männern in ein nächtliches Haus ein und führt einen Mann aus einem abendlich-dunklen Haus ab. Ohne nachvollziehbarer Erläuterung für die Motivation der Gewalttätigkeiten wird der Mann mit einer Kette ins Gesicht geschlagen. In Großaufnahme ist zu sehen, wie sich eine tiefe klaffende stark blutende Wunde bildet. Die Kette wird auch gegen den Oberkörper geführt und schließlich auch gegen die Bauchgegend, so dass weitere tiefe Fleischwunden entstehen, aus denen zum Teil auch Eingeweide austreten. Der Mann wird abgeführt und in ein Kellerverlies gebracht.

Hier wird er an eine Mauer genagelt. In Großaufnahme wird dargestellt, wie der Nagel durch den Unterarm dringt und Blut herausschießt. Auch der zweite Arm wird festgenagelt. Schließlich wird der gesamte Körper mit ätzendem Kalk bestreut mit der Folge, dass eine heftige chemische Reaktion mit blutdurchdrängter Blasenbildung den Kopf und den Körper zersetzt. Die Zersetzung des Kopfes wird wiederum in Großaufnahme vorgestellt.

Als ein Handwerker eine Kellermauer betastet, wird diese plötzlich ohne erkennbare Ursache aufgeweicht und von einer Hand durchstoßen. Die Hand zerkratzt das Gesicht des Handwerkers. Finger krallen sich in den Augenhöhlen fest.

In Großaufnahme wird dargestellt, wie die Finger der Hand die Augen aus den Augenhöhlen drücken. Hierbei tritt eine große Menge Blutes aus.

237

Ein Zombie greift eine Frau an und schlägt ihren Kopf in einen großen, aus einer Wand herausragenden Nagel, so dass die Frau an diesem Nagel hängenbleibt.

Die Schlußszene führt vor, wie eine sich offensichtlich immer wieder regenerierende Menge von Zombies gegen eine junge Frau und den mit ihr befreundeten Arzt vorgeht. Eine Vielzahl dieser menschenähnlichen Figuren in Krankenkleidern erschießt den Arzt durch in Großaufnahme gezeigte Kopfschüsse und Schüsse in die Brust und Bauch. Diese Sequenz erstreckt sich über ca. 11 Minuten.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

DC 42-4C
Sudwest
i) „Lo Squartatore di New York“

Vertrieb: Astro Records & Filmworks,

34117 Kassel, Königstor 43,

Bestell-Nr.: NF 29707-VI,

Ausgabe: 1998

Regie: Lucio Fulci,

Darsteller: Jack Hedley, Alamanta Keller, Howard Ross u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts München 451 Ds 465 b Js 174719/86 bundesweit beschlagnahmten Videofilm „Der New York Ripper“.

Der Film enthält folgende gewaltverherrlichende Szenen:

- 15. min. Ein Mädchen wird getötet, indem ihr ein Messer in den Leib gestoßen wird. Das schmerzverzerrte Gesicht des Mädchens und das Einführen des Messers wird in Nahaufnahme gezeigt.
- 43. min. Einem Mädchen wird mit einem Messer der Bauch aufgeschlitzt und danach die Kehle durchgeschnitten. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.

- 238
- 73. min. Eine Tötungsszene an der Freundin eines Polizeibeamten wird geschildert. Dabei ist zu sehen, wie eine Hand eine Rasierklinge über den nackten Körper des Mädchens führt. Die Rasierklinge dringt in den Bauch ein. Es ist eine klaffende Wunde zu sehen. Danach wird die Brust und der Kopf des Mädchens aufgeschlitzt.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

Ber 47-

j) „Evil Dead“

Sonderart

Video-Farbfilm,

Vertrieb: K-Tel Video/Filmways VTC

Bestell-Nr. Unbekannt

Ausgabe: Unbekannt

englische Sprache

Der Film ist inhaltsgleich mit dem durch das Amtsgericht München 451 Gs 92/84 zur bundesweiten Beschlagnahme ausgeschriebenen Film „Tanz der Teufel“. Der gewaltverherrlichende Inhalt zeigt sich insbesondere durch die nachfolgenden Szenen:

Auszüge:

- 36. min. In Großaufnahme wird gezeigt, wie mit einem Messer ein Schnitt im Unterschenkel bis zum Knöchel geführt wird. Die klaffende Wunde ist in Großaufnahme zu sehen.
- 42. min. Der Kopf des Phantoms gerät in Flammen. Die Haut verbrennt langsam (Nahaufnahme).
- 46. min. Durch zwei Männer wird der Körper eines weiblichen Phantoms mit einer Axt zerstückelt. Die abgeschlagenen Gliedmaßen bewegen sich weiter, spritzendes Blut ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 57. min. Mit einem langen Stichwerkzeug stechen zwei männliche Personen in ein weibliches Phantom ein. Es ist zu sehen, wie die Waffe den Körper durchdringt.

- 239
- 63. min. Mit einem Spaten wird einem weiblichen Phantom der Kopf abgetrennt. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
 - 66. min. Mit einem Gewehrkolben wird einem weiblichen Phantom die Hand zertrümmert. Die zertrümmerte Hand wird in Nahaufnahme gezeigt.
 - 73. min. Mit einem Schuss in dem Kopf wird ein weibliches Phantom getötet. Der zerspringende Kopf wird gezeigt.
 - 74. min. Durch eine männliche Person werden mit den Daumen die Augen eines Phantoms eingedrückt.
 - 77. min. Zum Schluss des Filmes wird gezeigt, wie Maden die Leichen der weiblichen Phantome langsam auffressen.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München vom 2. Juli 1984
451 Gs 92/84 verwiesen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird,

De 49 - 52

k) „The Evil Dead“

Sonderurteil

Vertrieb: WATCH IT Home-Video (Nederland),

Bestell-Nr. 3001,

Ausgabe: Unbekannt,

englische Sprache mit holländischen Untertiteln,

Produktion: Robert G. Tapert,

Regie: Sam Raimi,

Darsteller: Bruce Campbell, Ellen Sandweiss, Betsy Baker u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem durch Beschluss des Amtsgerichts München bundesweit beschlagnahmten Film „Tanz der Teufel“ (451 Gs 92/84).

Der gewaltverherrlichenden Charakter ergibt sich insbesondere aus folgenden Szenen:

240
240

Auszüge:

- 36. min. In Großaufnahme wird gezeigt, wie mit einem Messer ein Schnitt im Unterschenkel bis zum Knöchel geführt wird. Die klaffende Wunde ist in Großaufnahme zu sehen.
- 42. min. Der Kopf des Phantoms gerät in Flammen. Die Haut verbrennt langsam (Nahaufnahme).
- 46. min. Durch zwei Männer wird der Körper eines weiblichen Phantoms mit einer Axt zerstückelt. Die abgeschlagenen Gliedmaßen bewegen sich weiter, spritzendes Blut ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 57. min. Mit einem langen Stichwerkzeug stechen zwei männliche Personen in ein weibliches Phantom ein. Es ist zu sehen, wie die Waffe den Körper durchdringt.
- 63. min. Mit einem Spaten wird einem weiblichen Phantom der Kopf abgetrennt. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 66. min. Mit einem Gewehrkolben wird einem weiblichen Phantom die Hand zertrümmert. Die zertrümmerte Hand wird in Nahaufnahme gezeigt.
- 73. min. Mit einem Schuss in dem Kopf wird ein weibliches Phantom getötet. Der zerspringende Kopf wird gezeigt.
- 74. min. Durch eine männliche Person werden mit den Daumen die Augen eines Phantoms eingedrückt.
- 77. min. Zum Schluss des Filmes wird gezeigt, wie Maden die Leichen der weiblichen Phantome langsam auffressen.

Es wird des weiteren auf den Beschluss des Amtsgerichts München vom 2. Juli 1984 /(451 Gs 92/84) Bezug genommen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

BC 53 - 65

1)

„Braindead“

Sendung

Videofarbfilm,

Vertrieb: ACME-Video,

81829 München,

Ausgabe: 1995

241

Der Film ist inhaltsgleich mit dem als Laser-Disk durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten 350 Gs 2816/99 und 350 Gs 3064/99 bundesweit beschlagnahmten gleichlautenden Film.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

- 6. Min. Im Vorspann des Films wird ein am Boden liegender Mann die rechte Hand und dann der linke Arm mit einer Axt abgetrennt. Die Gliedmaßen sind in Nahaufnahme zu sehen.
- 18. Min. In einem Zoo wird einem Affen der Arm durch ein undefinierbares exotisches Tier der Arm abgerissen und danach verspeist. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 19. Min. Das gleiche Tier beißt Lionel's Mutter in den Nacken. Die Wunde ist in Nahaufnahme zu sehen. Anschließend wird das Tier zertreten bis nur noch ein Brei zu sehen ist.
- 29. Min. Am Eßtisch fällt der Mutter von Lionel das blutige Ohr ab. Aus dem Pudding wird es herausgeholt und dann von der Mutter genüßlich verspeist.
- 34. Min. Die Mutter reißt einer Krankenschwester von hinten die Wangen auseinander, reißt den Kopf nach hinten, so dass eine klaffende Halswunde zu sehen ist. Unmittelbar danach wird diese Krankenschwester durch Lionel gefüttert, indem er ihr Brei in den geöffneten Hals gibt.
- 58. Min. Ein entstelltes Zombie-Baby wird in einen Mixer gesteckt. Der wird angestellt, bis das Baby nur noch ein blutiger Brei ist.
- 68. Min. Einem jungen Mann wird ein Rechen in den Kopf gerammt. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 72. Min. Einem jungen Mann wird der Brustkorb aufgerissen und das Rippengerüst herausgeholt. Einem weiteren jungen Mann wird die Kopfhaut von Kopf gerissen. Einer jungen Frau werden Stücke aus dem Hals gebissen und einer anderen jungen Frau werden die Gedärme aus dem Bauch gezogen. Diese Handlungen sind jeweils in Nahaufnahme zu sehen.
- 74. Min. Ein Mann wird durch ein Fenster gezogen, wobei das unterteil skelettiert wird.

- 342
- 75. Min. Ein Zombie stößt einer Frau die Faust in den Nacken. Die Faust tritt durch den Mund wieder aus.
 - 78. Min. Ein Mann trennt einem Zombie den Kopf mittels einer Zange vom Rumpf. Der Kopf wird als Fußball benutzt.
 - 87. Min. Lionel zerstört alle Zombies mit einem Rasenmäher. Diese werden kleingemetzelt, wobei einzelne Körperteile wahllos herumfliegen.

Es wird auf die vorgenannten Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten Bezug genommen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

m) „Braindead“

Videofarbfilm,

Vertrieb: Poly Gram/Front Video,

Anschrift unbekannt

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits als Laser-Disk beschlagnahmten gleichnamigen Film aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten 350 Gs 2816/99 und 350 Gs 3064/99.

Der gewaltverherrlichende Charakter ergibt sich aus folgenden Szenen:

- 6. Min. Im Vorspann des Films wird ein am Boden liegender Mann die rechte Hand und dann der linke Arm mit einer Axt abgetrennt. Die Gliedmaßen sind in Nahaufnahme zu sehen.
- 18. Min. In einem Zoo wird einem Affen der Arm durch ein undefinierbares exotisches Tier der Arm abgerissen und danach verspeist. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 19. Min. Das gleiche Tier beißt Lionel's Mutter in den Nacken. Die Wunde ist in Nahaufnahme zu sehen. Anschließend wird das Tier zertreten bis nur noch ein Brei zu sehen ist.

- 29. Min. Am Eßtisch fällt der Mutter von Lionel das blutige Ohr ab. Aus dem Pudding wird es herausgeholt und dann von der Mutter genüßlich verspeist.
- 34. Min. Die Mutter reißt einer Krankenschwester von hinten die Wangen auseinander, reißt den Kopf nach hinten, so dass eine klaffende Halswunde zu sehen ist. Unmittelbar danach wird diese Krankenschwester durch Lionel gefüttert, indem er ihr Brei in den geöffneten Hals gibt.
- 58. Min. Ein entstelltes Zombie-Baby wird in einen Mixer gesteckt. Der wird angestellt, bis das Baby nur noch ein blutiger Brei ist.
- 68. Min. Einem jungen Mann wird ein Rechen in den Kopf gerammt. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 72. Min. Einem jungen Mann wird der Brustkorb aufgerissen und das Rippengerüst herausgeholt. Einem weiteren jungen Mann wird die Kopfhaut von Kopf gerissen. Einer jungen Frau werden Stücke aus dem Hals gebissen und einer anderen jungen Frau werden die Gedärme aus dem Bauch gezogen. Diese Handlungen sind jeweils in Nahaufnahme zu sehen.
- 74. Min. Ein Mann wird durch ein Fenster gezogen, wobei das unterteil skelettiert wird.
- 75. Min. Ein Zombie stößt einer Frau die Faust in den Nacken. Die Faust tritt durch den Mund wieder aus.
- 78. Min. Ein Mann trennt einem Zombie den Kopf mittels einer Zange vom Rumpf. Der Kopf wird als Fußball benutzt.
- 87. Min. Lionel zerstört alle Zombies mit einem Rasenmäher. Diese werden kleingemetzelt, wobei einzelne Körperteile wahllos herumfliegen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

n) „Evil Dead“

Video-Farbfilm,

Vertrieb: WATCH IT Home-Video (Niederland),

Bestell-Nr. 3001,

244

Ausgabe: Unbekannt,
englische Sprache mit holländischen Untertiteln,

Produktion: Robert G. Tapert,
Regie: Sam Raimi,
Darsteller: Bruce Campbell, Ellen Sandweiss, Betsy Baker u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts München bundesweit beschlagnahmten Film „Tanz der Teufel“ (Az. 451 Gs 92/84).

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

Auszüge:

- 36. min. In Großaufnahme wird gezeigt, wie mit einem Messer ein Schnitt im Unterschenkel bis zum Knöchel geführt wird. Die klaffende Wunde ist in Großaufnahme zu sehen.
- 42. min. Der Kopf des Phantoms gerät in Flammen. Die Haut verbrennt langsam (Nahaufnahme).
- 46. min. Durch zwei Männer wird der Körper eines weiblichen Phantoms mit einer Axt zerstückelt. Die abgeschlagenen Gliedmaßen bewegen sich weiter, spritzendes Blut ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 57. min. Mit einem langen Stichwerkzeug stechen zwei männliche Personen in ein weibliches Phantom ein. Es ist zu sehen, wie die Waffe den Körper durchdringt.
- 63. min. Mit einem Spaten wird einem weiblichen Phantom der Kopf abgetrennt. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 66. min. Mit einem Gewehrkolben wird einem weiblichen Phantom die Hand zertrümmt. Die zertrümmerte Hand wird in Nahaufnahme gezeigt.
- 73. min. Mit einem Schuss in dem Kopf wird ein weibliches Phantom getötet. Der zerspringende Kopf wird gezeigt.
- 74. min. Durch eine männliche Person werden mit den Daumen die Augen eines Phantoms eingedrückt.
- 77. min. Zum Schluss des Filmes wird gezeigt, wie Maden die Leichen der weiblichen Phantome langsam auffressen.

245

Es wird weiter auf den Beschluss 451 Gs 92/84 Bezug genommen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

BfG - 10) „Living Dead Girl“

Gesuch II Videofarbfilm

Vertrieb: Divisori Medienvertrieb,

70437 Stuttgart,

Bestell-Nr. 5.0036,

Ausgabe: Unbekannt

deutsche Sprache/französische Untertitel

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts München 451 Gs 105/86 bundesweit beschlagnahmten Videofilms „Lady Dragula“. Es wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

- 7. Min. Chaterina, welche als Tote aufersteht, sticht mit dem Finger einen jungen Mann in die Augen, so dass sie herausfallen. Ein weiterer junger Mann wird von Säure zerfressen und einen dritten jungen Mann reißt sie mit den Fingern von hinten den Hals auf. Diese Szenen sind in Großaufnahme zu sehen.
- 28. Min. Chaterina reißt mit den Fingernägeln einer Krankenschwester den Hals von vorn auf. Auch hier ist die klaffende Wunde in Nahaufnahme zu sehen.
- 55. Min. wird gezeigt, wie Chaterina die ins Schloss gelockte Autofahrerin von hinten anfällt, ihr den Bauch aufreißt und in dem lebenden Fleisch wühlt. Über eine lange Zeit ist das Schreien der überfallenen Frau zu hören. Aus dem Zusammenhang des Filmes ergibt sich, dass die Chaterina das Fleisch der Frau isst.
- 74. Min. Elaine, die Schwester von Chaterina, schneidet einem jungen Mädchen den Bauch mit mehreren Schnitten auf und animiert Chaterina

HT

das Blut zu trinken. Lange Zeit ist das Schreien des Mädchens zu hören. 246

- 76. Min. Elaine schlägt mit einem Beil auf den Kopf des Mannes. Das Beil spaltet den Kopf. Diese Szene ist ebenfalls in Großaufnahme zu sehen.
- 81. Min. Ab diesem Zeitpunkt werden 4 Minuten lang cannibalistische Szenen gezeigt. Chaterine reißt mit dem Mund Fleisch aus dem Hals von Elaine und ißt dann auch noch die Finger von ihr. Es sind Szenen mit viel Blut zu sehen.

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

DECO - 64
Sendersatz

(P)

„The Living Dead Girl“

O

Videofarbfilm,

Vertrieb: Redemption Benelux,

1200 Alhilversum/Niederlande,
Bestell-Nr. Red 008,
Ausgabe: Unbekannt,
französische Sprache/englische Untertitel

Regie: Jean Rollin,

Darsteller: Francoise Blanchard, Mike Marshall u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits durch das Amtsgericht München im Verfahren 451 Gs 105/86 bundesweit beschlagnahmten Film „Lady Dragula“.

Es wird auf den Inhalt des Beschlusses des Amtsgerichts München Bezug genommen.

Der Film erhält durch folgende Szenen gewaltverherrlichenden Charakter:

- 7. Min. Chaterina, welche als Tote aufersteht, sticht mit dem Finger einen jungen Mann in die Augen, so dass sie herausfallen. Ein weiterer junger Mann wird von Säure ~~verfressen~~ und einen dritten jungen

Z.H.

Mann reißt sie mit den Fingern von hinten den Hals auf. Diese Szenen sind in Großaufnahme zu sehen. 247

- 28. Min. Chaterina reißt mit den Fingernägeln einer Krankenschwester den Hals von vorn auf. Auch hier ist die klaffende Wunde in Nahaufnahme zu sehen.
- 55. Min. wird gezeigt, wie Chaterina die ins Schloss gelockte Autofahrerin von hinten anfällt, ihr den Bauch aufreißt und in dem lebenden Fleisch wühlt. Über eine lange Zeit ist das Schreien der überfallenen Frau zu hören. Aus dem Zusammenhang des Filmes ergibt sich, dass die Chaterina das Fleisch der Frau isst.
- 74. Min. Elaine, die Schwester von Chaterina, schneidet einem jungen Mädchen den Bauch mit mehreren Schnitten auf und animiert Chaterina das Blut zu trinken. Lange Zeit ist das Schreien des Mädchens zu hören.
- 76. Min. Elaine schlägt mit einem Beil auf den Kopf des Mannes. Das Beil spaltet den Kopf. Diese Szene ist ebenfalls in Großaufnahme zu sehen.
- 81. Min. Ab diesem Zeitpunkt werden 4 Minuten lang cannibalistische Szenen gezeigt. Chaterine reißt mit dem Mund Fleisch aus dem Hals von Elaine und isst dann auch noch die Finger von ihr. Es sind Szenen mit viel Blut zu sehen.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters gemäß § 131 StGB zu verbieten sein.

65-76

① „Die Geschichte der reitenden Leichen 2“

Videofarbfilm,

Vertrieb: Astro Records & Filmworks,

Königstor 39-43, 34117 Kassel,

Bestell-Nr. NF 29121-VI,

Ausgabe: 1997,

Regie: Amando Ossori,

Darsteller: Maria Perschy, Jack Taylor, Barbara Rey u.a.

ZFB
248

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits aufgrund des Amtsgerichts München 443 Gs 8/87 465 b Js 173061/86 allgemein beschlagnahmten Videofilm „Das Geisterschiff der schwimmenden Leichen“.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

- 53. Min. in ca. 4-minütiger Länge wird gezeigt, wie die lebenden Leichen auf einem Schiff eine junge Frau verfolgen. Eine Krallenhand legt sich um den Hals der Frau und würgt sie. Das Blut tritt aus dem Hals aus. Die offene Wunde ist zu sehen. Nach kurzer Zeit wird dann der Kopf der Frau abgeschlagen. In Nahaufnahme ist die Schnittstelle zu sehen sowie auch das spritzende Blut.
- 93. Min. Einer weiteren jungen Frau wird mit einem Messer in die Brust gestochen und danach wird ihr das Herz herausgerissen. Diese Szene ist ebenfalls in Großaufnahme zu sehen.
- 157. Min. Ein Skelett verbrennt (Großaufnahme).

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München Bezug genommen.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters zu verbieten sein.

1-72- 90 „The Grim Ripper“

Vertrieb: Divisori Medienvertrieb,

70437 Stuttgart,

Bestell-Nr.: 5.0071,

Ausgabe: 1981,

Regie: Joe D'Amato,

Darsteller: George Eastman, Tisa Farrow, Vanessa Steiger u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits aufgrund des Amtsgerichts München 443 Gs 20/86 bundesweit beschlagnahmten Film „Man Eater - Der Menschenfresser“.

2.11
249

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München 443 Gs 20/86 Bezug genommen.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch die nachgenannten Szenen:

- 6. Min. Einem, am Strand liegenden Mann, wird mit einem Fleischerbeil in den Kopf geschlagen. In Nahaufnahme wird der gespaltene Kopf mit Beil gezeigt.
- 50. Min. Während einer Kampfszene zwischen einem Mann und der Bestie (Kannibale) beißt die Bestie den Mann in den Hals. Dabei werden größere Fleischstücke aus dem Hals gerissen. Dies ist in Nahaufnahme zu sehen.
- 75. Min. Die Bestie (Kannibale) reißt einer schwangeren Frau das ungeborene Kind durch die Vagina aus dem Körper. Danach beginnt er, den Fötus aufzuessen (Nahaufnahme).
- 82. Min. Der Kannibale verfolgt zwei junge Frauen, welche sich auf den Dachboden geflüchtet haben. Hierbei ergreift er die Haare einer jungen Frau und zieht sie durch den Dachboden. Danach beißt er sie in den Hals und reißt wiederum Fleischstücke heraus.
- 87. Min. Durch einen jungen Mann wird der Kannibale angegriffen. Er schlägt mit einer Spitzhacke in den Bauch des Kannibalen. Die herausquellenden Gedärme faßt der Kannibale selbst an und beginnt, sie aufzuessen.

Der Film ist aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters gemäß § 131 StGB zu verbieten.

DLGC-101 a) „Blutrausch des Teufels“

Schuber II

Vertrieb: DIVISORI Medienvertrieb,

70437 Stuttgart,

Bestell-Nr. 5.0073,

Ausgabe: Unbekannt,

Regie: Mario Bava,

Darsteller: Claudine Auger, Luigi Pistilli, Anna Maria Rosati u.a.

*ZT
250*

Der Film ist inhaltsgleich mit dem aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Köln 102 Gs 4/87 bereits beschlagnahmten Film „Im Blutrausch des Satans“.

Der Film erhält durch die nachgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter:

Auszüge:

- 5. Min. Eine alte Frau, welche im Rollstuhl sitzt, wird mittels eines Seiles erhängt. Der Todeskampf wird in Nahaufnahme gezeigt.
- 8. Min. Der Mörder der alten Frau wird erstochen. Es wird gezeigt, wie das Messer in den Oberkörper des Mannes gerammt wird.
- 33. Min. Eine junge Frau läuft durch den Garten, um ins Haus zu gelangen. Dabei wird sie von einer nicht erkennbaren Person von hinten mit einer Sichel getötet. Die Kehle der Frau wird durchgeschnitten und es wird in Nahaufnahme der Todeskampf der Frau mit offenem Hals gezeigt.
- 36. Min. Einem Mann wird beim Öffnen der Haustür die Handsichel direkt in das Gesicht geschlagen (Großaufnahme). Anschließend wird ihm die Sichel ebenfalls wieder aus dem Gesicht gerissen. Hierbei liegt der Tote in einer Blutlache.
- 37. Min. Bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs, wobei die Frau über dem Mann liegt, wird dieser eine Lanze in den Rücken gestoßen. Die Lanze durchdringt auch den darunterliegenden Mann und führt bis in die Matratze. Diese Handlung ist in Großaufnahme zu sehen.
- 74. Min. Einem Mann, welcher an einer Wand steht, wird mit einer Lanze in den Oberkörper gestoßen. Die Lanze dringt in das Herz ein. Der Mann spuckt Blut und verstirbt an der Wand.
- 80 Min. Zwei Kinder im Alter von ca. 7-8 Jahre erschießen mit einer Langwaffe zwei Erwachsene.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters gemäß § 131 StGB zu verbieten sein.

Bo 102-

5

„Manciat-Vivi“

Videofarbfilm,

Vertrieb: ASTRO Records & Filmworks,

34117 Kassel, Königstor 43,

Regie: Umberto Lenzi,

Bestell-Nr. NF 22606-VI

Ausgabe: 1997

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits durch Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 8. Juli 1999 bundesweit beschlagnahmten Filmes „Lebendig gefressen“ (4 Gs 459/88).

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim Bezug genommen.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

Auszüge:

- 6. Min. wird gezeigt, wie einer Person bei einer religiösen Feier die Haut im Rücken zusammengezogen wird und die Personen an Fleischhaken aufgehängt werden,
- 29. Min. folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie ein Kannibale Teile einer Frau isst, die er zuvor umgebracht hat,
- 54. Min. folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie die Kannibalen einen der ihnen quälen und töten,
- 74. Min. wird gezeigt, wie ein Kannibale einem anderen ein Ohr abschneidet und dieses aufisst. Über mehrere Minuten hinweg wird dargestellt, wie die beiden Frauen bei lebendigem Leibe aufgefressen werden. Es wird gezeigt, wie der nackten Frau die linke Brust mit einem Messer abgeschnitten wird, der anderen der Unterschenkel abgetrennt und ihr der Bauch mittels einer Lanze aufgeschlitzt wird, während andere Kannibalen die abgetrennten Körperteile auffressen.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters zu verbieten sein.

BENNO

④ „Mother's Day“

116 S. 1. 1. 1.

Video-Farbfilm,

Vertrieb: Media Home Entertainment,

Cult Classic,

Ausgabe: 1980,

Bestell-Nr. 99101,

Regie: Charles Kaufmann,

Darsteller: Nancy Hendrickson, Deborah Luce, Tiana Pierce u.a.

227

252

Der Film ist inhaltsgleich mit dem durch das Amtsgericht München 465 b Js 169226/84 beschlagnahmten Film „Muttertag“. Es wird hinsichtlich des gewaltverherrlichenden Charakters des Filmes auf den Beschluss des Amtsgerichts München Bezug genommen.

Der Film erhält durch die dargestellten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung zu verbieten sein wird.

DE 117-

⑥ „Zombie Holocaust“

124 S. 1. 1. 1.

Vertrieb: Video for Pleasure,

Postbus 148, 9750 AC Haren/Niederlande,

Bestell-Nr. 250,

Regie: Frank Martin,

Darsteller: Sherry Buchanan, Donald O'Brien, Alexandra Delli Colli u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem bereits durch das Amtsgericht München beschlagnahmten Film „Zombies unter Kannibalen“. Die Beschlagnahme erfolgte aufgrund des Beschlusses 443 Gs 38/86.

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München Bezug genommen.

Der Film erhält gewaltverherrlichenden Charakter durch folgende Szenen:

Auszüge:

- 38. Min. wird in einer Sequenz gezeigt, wie die Eingeborenen einem Mann die Kehle durchschneiden und dann dessen Gedärme herausziehen

und beginnen, diese zu essen. Die Eingeborenen werden von Expeditionsteilnehmern erschossen.

- 43. Min. wird gezeigt, wie ein Kannibale sich Cloria nähert. Sie packt eine Machete und schlägt auf ihn ein. Es wird gezeigt, wie der Kopf des Eingeborenen gespalten ist und die Machete in seinem Kopf steckt.
- 47. min. folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie das Mädchen Susanne von einem Kannibalen mit einem roten Schal wie mit einem Lasso gefangen wird, die Eingeborenen werden niedergeschossen. Man sieht, wie die Schüsse in ihren Körper eindringen. Es wird gezeigt, wie die Kannibalen einem Getöteten den Leib aufreißen, die Gedärme entnehmen und diese aufessen. Mit den Fingern werden die Augen herausgestochen.
- 59. Min. wird in Großaufnahme gezeigt, wie ein Mann mit einem Außenbordmotor, an dem eine Schiffsschraube läuft, den Kopf eines Angreifers zerhobelt.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichenden Charakters zu verbieten sein.

De 125 - W „The Grim Ripper 2“

M1 Sondersort Vertrieb: DIVISORI Medienvertrieb,

70437 Stuttgart,

Bestell-Nr. 5.0072,

Regie: Joe D'Amato,

Darsteller: George Eastmann, Annie Belle, Charles Borromel u.a.

Der Film ist inhaltsgleich mit dem durch das Amtsgericht München aufgrund des Beschlusses 451 Gs 54/88 bundesweit beschlagnahmten Film „Absurd“.

Es wird auf den Beschluss des Amtsgerichts München 451 Gs 54/88 Bezug genommen.

Der Film erhält durch folgende Szenen gewaltverherrlichenden Charakter:

Auszüge:

274
254

- 5. Min. Mikos, der Hauptdarsteller, kommt in einen Raum, wobei ein Teil seiner Eingeweide aus dem Bauch herausquellen,
- 16. Min. wird geschildert, wie Mikos mit einem Handbohrer der Krankenschwester durch den Kopf bohrt und sie dadurch tötet. Diese Handlung dauert ca. 2 min. lang und zeigt die Grausamkeit des Täters sowie auch die Angst und Schmerzen des Opfers.
- 24. Min. wird gezeigt, wie Mikos einen Mann dadurch tötet, dass er ihn auf einer Bank mit einer Bandsäge legt, die Bandsäge einschaltet und den Mann mit dem Kopf gegen die Bandsäge schiebt. Es wird in Nahaufnahme gezeigt wie die Bandsäge durch den Kopf des Mannes schneidet. Dabei fließt erheblich Blut und der Mann stirbt langsam.
- 43. Min. wird gezeigt, wie Mikos einer Frau mit einer Spitzhacke in den Kopf schlägt. Auch hier wird in Nahaufnahme die im Kopf steckende Spitzhacke gezeigt.,
- 63. Min. in einer längeren Szene wird gezeigt, wie Mikos eine Ärztin mit dem Kopf in einem Backofen schiebt. Danach zündet er das Gas an und es ist über längere Zeit in Nahaufnahme zu sehen, wie langsam der Kopf versenkt und verbrennt. Dabei sind Schmerzensschreie der Frau zu hören.
- 73. Min. Mikos selbst bekommt einen Zirkel in das Auge und wird dann getötet. Der Zirkel im Auge ist in Nahaufnahme zu sehen.

Der Film wird aufgrund seines gewaltverherrlichen Charakters (§ 131) zu verbieten sein.

Denz-
141 S. der 6d II
141 S. der 6d II

Wx) O „Zombie – Dawn of the Dead“

Videofarbfilm,

Vertrieb: Astro Records & Filmworks,

34117 Kassel, Königstor 43,

Bestell-Nr. NF 20303 VI,

Ausgabe: 1998,

225
Regie: George A. Romero,

Darsteller: David Emge, Ben Foree, Scott H. Reiniger, Gaylen Ross u.a.

255

Der Film ist inhaltsgleich mit dem aufgrund des Amtsgerichts Bochum 32 Ds 39 Js 275/91 bundesweit beschlagnahmten Film „Zombie“ sowie mit dem aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Januar 1999 bundesweit beschlagnahmten Film - 351 Gs 242/99.

Es wird auf die Beschlüsse des Amtsgerichts Bochum und des Amtsgerichts Tiergarten Bezug genommen.

Der Film erhält durch folgende Szenen gewaltverherrlichenden Charakter:

- 9. Min. Zu Anfang des Filmes werden durch angreifende militärische Einheiten Bewohner eines Hauses wahllos erschossen und getötet. Durch Zombies, welche sich im Keller befinden, werden die einzelnen Körperteile gegessen. Dabei ist zu sehen, wie die Zombies aus Körperteilen das Fleisch herausreißen und genüßlich verzehren.

- 24. Min.-

74. Min. Die nachfolgenden Szenen spielen sich in einem Supermarktkomplex ab. Hierbei sind immer wieder viele Zombies zu sehen, die teilweise Menschen angreifen und Fleischstücke aus dem Körper beißen. Im Gegenzug werden auch die Zombies durch die Menschen meist durch Schüsse hingerichtet. Bei dem Töten ist zu sehen, wie die Zombies an den einzelnen Körperteilen getroffen werden. Das jeweils spritzende Blut ist ebenfalls in Nahaufnahme zu sehen. Zum Schluss der Handlung wir eine menschliche Person von einem Zombie mehrfach verletzt. Diese wird dann selbst zum Zombie. Dieser jetzt entstandene Zombie wird zum Schluss getötet.

Der Film enthält zudem keine durchgehende Handlung. Vielmehr steht im Vordergrund das wahllose gegenseitige Töten mit der Zielsetzung, diese Handlungen in Nahaufnahme zu zeigen.

226

Der Film erhält durch die vorgenannten Szenen gewaltverherrlichenden Charakter, so dass seine Verbreitung gemäß § 131 StGB zu verbieten sein wird.

236

DE 142 -

„Oxen Split Torturing“

144

Sudost II

Der Film enthält gewaltverherrlichende Szenen. Es handelt sich insbesondere um die Szenen:

Auszüge:

- 3. Min. einer am Baum angehängten Person wird mit einem Samurai-Schwert der Unterleib abgetrennt (Nahaufnahme),
- 12. Min. einem Mann wird mit einem großen Hammer der Fuß zertrümmt. Danach werden Knochenstücke herausgebrochen (Nahaufnahme),
- 20. Min. mit einem glühenden Stab wird einem Mädchen das Auge herausgebrannt. Zuvor wurde sie misshandelt,
- 25. Min. ein Mann und eine junge Frau werden jeweils an ein Kreuz gefesselt bzw. genagelt, dem Mann wird ein Speer in den Brustkorb gerammt (blutige Großaufnahme), nach Folterung werden beide bei lebendigem Leib verbrannt,
- 39. Min. eine junge Frau wird auf ein großes Bett gefesselt, die Arme und Beine sind gespreizt, an den Beinen werden Seile angebracht, mittels Ochsen werden die Beine vom Körper getrennt. Diese Handlungen sind in Nahaufnahme und großer Deutlichkeit zu sehen,
- 59. Min. in einer Länge von ca. 3 min. werden mehrere Finterszenen gezeigt. Dabei wird einem Mann das Ohr abgeschnitten. Dieses wird dann von einer anderen männlichen Person gegessen. Danach wird noch der Penis von einer Person abgeschnitten. Diese Handlungen sind in Nahaufnahme zu sehen,
- 79. Min. eine männliche Person wird im Rahmen der Folterung eine aus Brettern bestehende Halskrause angelegt. Eine betrunkene männliche Person nähert sich diesem Mann und schneidet diesem mit ei-

227

nem Messer durch den Kopf. In Nahaufnahme wird gezeigt, wie das Gehirn austritt.

257

Der Film wird aufgrund der gewaltverherrlichen Szenen gemäß § 131 StGB zu verbieten sein.

Computer

Dr 146- ④ CD-Rom „Hölle auf Erden“

151 Siedlung II

Es handelt sich um eine CD-Rom, die Filmbeschreibungen gewaltverherrlicher Schriften enthält. Es handelt sich dabei insbesondere auch um Filme, die der Indizierung gemäß § 1 GJS sowie der bundesweiten Beschlagnahme unterliegen.

Die CD erhält durch die Beurteilung der Filme mit der Einstufung nach „Härtegrad“ einen anpreisenden Charakter. Die CD-Rom wird daher gemäß § 131 StGB zu verbieten sein.

Dr 146- ② CD-Rom „Die Angst sitzt neben Dir“

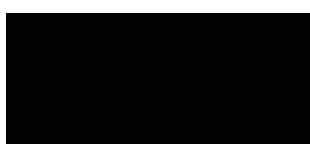
151 Siedlung II
Vertrieb: Incredibly Strange Video,
Eisenacher Straße 115,
10777 Berlin

Es handelt sich um eine CD-Rom, die Filmbeschreibungen gewaltverherrlicher Filme sowie nach dem GJS indizierter Filme enthält.

Die CD erhält durch diese Anpreisungen bundesweit beschlagnahmter und indizierter Filme selbst einen gewaltverherrlichen Charakter.

Die CD wird gemäß § 131 StGB zu verbieten sein.

10548 Berlin, den
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin



Staatsanwältin

D.